

RS OGH 2000/1/25 1Ob221/99b, 3Ob70/00s, 7Ob225/03v, 1Ob125/05x, 5Ob236/06a, 4Ob198/08h, 1Ob99/09d, 9

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2000

Norm

ABGB §97

ABGB §1295 II f7e

Rechtssatz

Während in den anderen Fällen eines absoluten Schutzes von Forderungsrechten (hier: des wohnungsbedürftigen Ehegatten) doloses Verhalten gefordert wird, genügt bei der Verletzung eines besitzverstärkten Forderungsrechts - aber entgegen der in der Entscheidung 4 Ob 529/94 = NZ 1995, 178 vertretenen Auffassung in der Tat nur im Fall der Besitzverstärkung des Forderungsrechts - zur Durchsetzung des schadenersatzrechtlichen Restitutionsanspruches bereits, dass der Erwerber die obligatorische Position kannte oder bei gehöriger Aufmerksamkeit kennen musste.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 221/99b
Entscheidungstext OGH 25.01.2000 1 Ob 221/99b
- 3 Ob 70/00s
Entscheidungstext OGH 26.02.2001 3 Ob 70/00s
- 7 Ob 225/03v
Entscheidungstext OGH 29.09.2004 7 Ob 225/03v
- 1 Ob 125/05x
Entscheidungstext OGH 18.10.2005 1 Ob 125/05x
Auch
- 5 Ob 236/06a
Entscheidungstext OGH 20.03.2007 5 Ob 236/06a
Auch; Beisatz: Ein schadenersatzrechtlicher Restitutionsanspruch ist dann gegeben, wenn der Erwerber die obligatorische Position kannte oder bei gehöriger Aufmerksamkeit kennen musste. (T1)
Beisatz: Dabei wirkt grundsätzlich das für den Vertragsabschluss notwendige Wissen oder Wissenmüssen des Machthabers auf den Machtgeber zurück. (T2)
- 4 Ob 198/08h
Entscheidungstext OGH 15.12.2008 4 Ob 198/08h

Auch

- 1 Ob 99/09d

Entscheidungstext OGH 06.07.2009 1 Ob 99/09d

Auch; nur: Während in den anderen Fällen eines absoluten Schutzes von Forderungsrechten doloses Verhalten gefordert wird, genügt bei der Verletzung eines besitzverstärkten Forderungsrechts zur Durchsetzung des schadenersatzrechtlichen Restitutionsanspruches bereits, dass der Erwerber die obligatorische Position kannte oder bei gehöriger Aufmerksamkeit kennen musste. (T3)

Beisatz: Hier zur Frage, ob es dem Mieter eines gesamten Gebäudes, auf dessen Dach sich eine Mobilfunksendeanlage befand, erkennbar war, dass der Vermieter dem Mobilfunkbetreiber zuvor das Recht eingeräumt hatte, auf dem Dach des Mietobjekts eine Mobilfunksendeanlage zu betreiben und im Rahmen des Betriebs dieser Anlage den Zugang über das Stiegenhaus zu benutzen. (T4)

- 9 Ob 57/10p

Entscheidungstext OGH 27.07.2011 9 Ob 57/10p

Auch

- 3 Ob 12/13f

Entscheidungstext OGH 20.02.2013 3 Ob 12/13f

Auch

- 9 Ob 7/13i

Entscheidungstext OGH 27.08.2013 9 Ob 7/13i

Auch

- 2 Ob 126/13p

Entscheidungstext OGH 14.11.2013 2 Ob 126/13p

Auch; Beis wie T1

- 2 Ob 87/15f

Entscheidungstext OGH 12.04.2016 2 Ob 87/15f

Auch

- 2 Ob 59/20w

Entscheidungstext OGH 25.02.2021 2 Ob 59/20w

Beisatz: Hier: Keine Sorgfaltspflichtverletzung des Käufers. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113118

Im RIS seit

24.02.2000

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at